HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN



Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Facharu	ppe/Fac	hgebiet:
---------	---------	----------

39.26 Furniere, Faserplatten

Fassung:

November 2012

(rechtliche Adaptierungen und Ergänzungen Pkt 5.2. Literatur im März 2017)

Die in diesen Standards verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Allgemeines

Dolmetschergesetz Sachverständigenund idqF (zu http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. In einem eigenen Begutachtungsverfahren, das von den Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person des Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, persönliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- **Verfahrensrechtskunde** (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- Gestaltung der Befundaufnahme und Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachterarbeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt der entscheidende Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehören ein Richter als Vorsitzender und zwei Fachleute, die von der Kammer oder gesetzlichen Interessensvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört und vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, an. Die Kommission hat den Bewerber mündlich, allenfalls auch schriftlich zu prüfen.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.**

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

2. Voraussetzungen allgemein

Die **Fachgruppe 39 HOLZ, HOLZVERARBEITUNG** ist eine umfangreiche Fachgruppe mit den folgenden Fachgebieten, für die eine Eintragung beantragt werden kann:

- 39.01 Wald- und Forstwirtschaft, Hölzer, Holzgewinnung (inkl. Bringung, Transport)
- 39.02 Holzhandel
- 39.03 Sägewerke
- 39.10 Bautischlerarbeiten
- 39.11 Möbeltischlerarbeiten, Kunsttischlerarbeiten, Möbelerzeugnisse, Möbelhandel
- 39.15 Zimmererarbeiten
- 39.18 Drechslerarbeiten
- 39.25 Parkette, andere Holzböden
- 39.26 Furniere, Faserplatten
- 39.40 Sonstige Holzverarbeitung *)
- 39.60 Holzkrankheiten, Holzimprägnierung
- 39.70 Papier, Pappe, Holzstofferzeugung, Zelluloseerzeugung
- 39.80 Holzhäuser in Fertigbauweise

^{*)} Bei der Wahl dieses Fachgebietes ist eine **genaue Bezeichnung des Tätigkeitsfeldes** erforderlich (zB: 39.40 Sonstige Holzverarbeitung: Nur für "Holzstiegen und -Balkone" oder "Holzsonderkonstruktionen und Freilandmöblierung" oder "Bau- und Möbelleisten" oder "Trocknung und chemische Behandlung von Holz" oder "Herstellung von Spielwaren und oder Spielgeräten aus Holz" usw).

Spezielles Fachwissen in den **einzelnen Fachgebieten** ist ebenso notwendig wie ausreichend berufliche Erfahrung und Kenntnis über die Befundaufnahme und den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens, sowie die dafür erforderliche Ausrüstung.

Allgemein wird sicheres Auftreten und eine klare Ausdrucksweise bei der mündlichen Erörterung von Befund und Gutachten erwartet. Alle Bewerber müssen die Fähigkeit zur exakten schriftlichen Formulierung haben, sowie über überdurchschnittliche rhetorische Fähigkeiten verfügen, da ein schriftlich erstattetes Gutachten oft in der darauf folgenden Gerichtsverhandlung mündlich erörtert und auf Einwendungen von jeder Seite (Parteien, Gericht) in verständlicher Form eingegangen werden muss.

Weder Rhetorik noch Formulierungsgabe sind ausdrücklich als Prüfungsfelder der Sachverständigenprüfung genannt, doch sollten SV-Anwärter prüfen, ob sie diesen Anforderungen gewachsen sein werden. Für Laien unverständliche oder unexakt formulierte Gutachten, die zu Missverständnissen oder Fehldeutungen Anlass geben oder Sachverständige, die im Rahmen der Gerichtsverhandlung die Nerven verlieren und dadurch angreifbar werden, erschüttern das Vertrauen der Bevölkerung in eine unabhängige und effiziente Rechtsprechung bzw. schädigen den Ruf aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen als bedeutendes Element der Rechtspflege in Österreich.

Weiters müssen sich Bewerber dessen bewusst sein, dass Gerichtssachverständige in jedem Fall zur absoluten Objektivität verpflichtet sind, auch wenn es sich um die Erstattung von Privatgutachten handelt.

3. Prüfungsfelder

3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Das vorliegende Fachgebiet umfasst eine Fülle von sehr **speziellen Teilbereichen,** sodass in aller Regel durch eine der nachgenannten Tätigkeiten nur **eingehende Kenntnisse** erworben werden können, die eine **beschränkte Eintragung** rechtfertigen.

Einschlägig tätige **selbständige Meister** erwerben vor allem im Zusammenhang mit der Verarbeitung konkreter Werkstoffe Erfahrungen.

Holztechniker sind in Fragen der technologischen Eigenschaften des Werkstoffes Holz sehr gut ausgebildet, ihre Kenntnisse betreffen somit vor allem werkstoffspezifische Fragestellungen.

Der **Betriebsleiter** überwacht Forschung und/oder Produktion und verfügt je nach seinem konkreten Betriebszweig über einschlägige Erfahrungen.

Ferner kommt als Tätigkeit in verantwortlicher Stellung noch eine facheinschlägige Tätigkeit als **Laborleiter**, **Produktentwickler** oä in Betracht.

3.2. Sachkunde

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs**- und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologen sowie Patentanwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

Keine Befreiung besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

Für die Gerichtssachverständigentätigkeit muss Wissensumfang und Berufserfahrung weit über jene Anforderungen, die zB für eine Meisterprüfung, Befähigungs- oder Konzessionsprüfung zu einer Gewerbeausübung gestellt werden, hinausgehen.

Im Rahmen der **Sachkundeprüfung** werden je nach beantragter Eintragung in die Fachgebiete **folgende Schwerpunkte** des Sachwissens nachzuweisen sein.

Die nachstehenden Prüfungsfelder stellen nur eine **beispielhafte Auflistung** der möglichen Fragen durch die Fachprüfer dar. Es ist jedem Fachprüfer unbenommen, eigenständige Fragestellungen aus jedem der nachfolgenden Prüfungsfelder zu formulieren. Die Prüfungsstandards dienen lediglich als grobe Orientierungshilfe über mögliche Fragestellungen für Fachprüfer und zu Prüfende.

3.2.1. **Allgemeines** (für alle Fachgebiete der Fachgruppe 39)

- Holzarten (Holzartenerkennung)
- Aufbau des Holzes
- Vorgänge bei der Trocknung des Holzes

- Zusammenhänge zwischen dem Werkstoff Holz, der Luftfeuchte und der Temperatur
- Holzfeuchtemessung
- Quellen und Schwinden des Holzes
- Festigkeits- und Elastizitätseigenschaften des Holzes
- Nationale und Internationale Normen

3.2.2. **Spezialwissen** für das Fachgebiet 39.26 Furniere, Faserplatten:

Das Fachgebiet umfasst folgende Holzwerkstoffe:

- Massivholzwerkstoffe (keilgezinktes Konstruktionsholz, Brettsperrholz, etc)
- Furniere und Furnierwerkstoffe
- Spanwerkstoffe
- Faserwerkstoffe

Kenntnisse sind daher in folgenden Gebieten vonnöten:

- Massivholzwerkstoffe
 - Arten, Herstellung, Eigenschaften und Anwendungen von Massivholzwerkstoffen (keilgezinktes Konstruktionsholz, Brettsperrholz, etc)
 - o Anlagen und Produktionsabläufe zur Herstellung von Massivholzwerkstoffen
- Furniere und Furnierherstellung
 - Arten, Herstellung, Eigenschaften und Anwendungen von Furnierwerkstoffen (Furniersperrholz, Stab- und Stäbchensperrholz, Verbundwerkstoffen, EWPs (Engineerd Wood Products)
 - o Qualitätsunterschiede, Herstellungsfehler
 - Verleimfehler gefärbter Furniere, Kunstfurniere und außereuropäischer Furniere
 - Lackieren gefärbter Furniere und Kunstfurniere
 - o Schichtholz, Formsperrholz und Verbundwerkstoffe aus Furnieren
- Spanwerkstoffe und Spanwerkstoffherstellung
 - Arten, Herstellung und Anwendung von Spanwerkstoffen (Spanplatten, OSB, LSL, etc)
 - o Anlagen und Produktionsabläufe zur Herstellung von Spanwerkstoffen
- Faserwerkstoffe und Faserwerkstoffherstellung
 - o Arten, Herstellung, Eigenschaften und Anwendungen von Faserwerkstoffen
 - o Anlagen und Produktionsabläufe zur Herstellung von Faserwerkstoffen
- Beschichtungsmaterialien und Beschichtungen von Holzwerkstoffen
- Holzwerkstoffprüfungen und Prüfungen der Oberflächen
- Klebstoffe und Klebstoffverarbeitungen für Holzwerkstoffe
- Ausgangsmaterialien, deren Eigenschaften und Qualitätsprüfung zur Herstellung von Holzwerkstoffen
- Normen zu Holzwerkstoffen und Holzwerkstoffprüfung

3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme und Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen.**

3.4. Ausstattung

Die Ausstattung und technische Ausrüstung ist grundsätzlich vom jeweiligen Fachgebiet abhängig und sollte es den Sachverständigen ermöglichen, vor Ort bei der Befundaufnahme die wichtigsten Daten mit ausreichender Genauigkeit zu erfassen, die sie für ihr Gutachten benötigen

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese muss im Eigentum des Bewerbers stehen oder zumindest aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung jederzeit verfügbar sein):

- Personal Computer mit erforderlicher Software
- Internetanschluss und Email-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur
- Fotoapparat (bevorzugt Digitalkamera)
- Normen für das jeweilige Fachgebiet
- Geeignete Messgeräte
- Taschenlampe

Weiters sinnvoll:

• Diktiergerät

3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch den **richterlichen Vorsitzenden** geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO):
 - Beweisverfahren
 - Sachverständigenbeweis
 - Sachverständigengebühren Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
- Aktenführung

- Sachverständigenlistenwesen (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
 - Gutachtensaufbau
 - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
 - Analyse des Gerichtsauftrags
 - Befangenheit
 - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
 - Alternativgutachten
 - Hilfsbefund Hilfsgutachten
 - Hausdurchsuchungen
 - Rechte und Pflichten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
 - Beiziehung von Hilfskräften
 - Beweissicherungsverfahren
 - Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
 - Fristeinhaltung
 - Beweiswürdigung
 - Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- **Rechtskunde** für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

4. Prüfungsablauf

4.1. Ort

Der **Ort**, an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

4.2. Art

Die Themen zur **mündlichen Befragung** zum jeweiligen Fachgebiet werden von den Fachprüfern ausgewählt bzw. zusammengestellt. Dabei können Hilfsmittel wie Holzmuster (Furniermuster), Fotos bzw. Farbkopien von Schadensfällen, Fachliteratur, Tabellenwerke und Messgeräte als Hilfsmittel bei der Befragung verwendet werden. Ob eine **schriftliche Prüfung** stattfindet, entscheidet die Kommission.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird dem Bewerber **das Ergebnis** der begründeten Stellungnahme durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

4.3. Dauer

Schriftliche Arbeit (sofern abgehalten): mind. 30 Minuten; praxisnahe mündliche Befragung durch die Fachprüfer: je Fachgebiet mind. 20 Minuten; Rechtsbefragung durch den Vorsitzenden: mind. 20 Minuten.

Diese Angaben stellen lediglich Richtwerte dar. Eine längere Prüfung ist insbesondere bei der Bewerbung um mehrere Fachgebiete zu erwarten.

4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

5. Vorbereitung

Die beste Vorbereitung auf die Sachverständigenprüfung besteht darin, dass man als Hilfskraft bei Erstattung von Sachverständigengutachten durch andere Sachverständige beigezogen wird. Zusätzlich wird das Durcharbeiten von Gutachten anderer Sachverständiger empfohlen.

- 5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.
- Pierer, Holzbau Handbuch (2000), Österreichischer Agrarverlag
- Kollmann, Technologie des Holzes und der Holzwerkstoffe (1982), Reprint, Springer
- Solar, Technologie des Holzes (im Landesverband Wien, NÖ und Bgld kostenlos erhältlich)
- Niemz, Holz, in 3 Bdn. Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe (1993), DRW Weinbrenner-Verlag
- Herzog/Natterer/Schweitzer/Volz/Winter, Holzbau Atlas (2003), Birkhäuser GmbH Verlag
- Langendorf/Schuster/Wagenführ, Rohholz⁴ (1996), Fachbuchverlag Leipzig
- Langendorf/Eichler, Holzvergütung (1979), Fachbuchverlag Leipzig
- Breis/Drabek/Fischler/Gruber/Maier/Schwarz/Winter/Zimmermann, Fachkunde für Tischler 1 (Werkstoffkunde, Werkzeuge und Maschinen, CNC-Technik) und 2

- (Angewandte Mathematik, Stiegenbau, Bauphysik, Innenausbau, Computertechnik), Verlag Jugend und Volk
- Rosenauer Holzverarbeitungsges.m.b.H. (Hrsg), Furnierkompendium Sammlung 118 ausgesuchter Funiere (2009)
- Palutan, Nutzhölzer aus aller Welt⁴ (1996), Stuttgart, DRW
- Boehme, Über die Formaldehydabgabe von Holz und ihre Veränderung während technischer Prozesse der Holzwerkstoffherstellung (2000), Shaker
- Künzel, Feuchtepufferwirkung von Innenraumbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen (2006), Fraunhofer IRB-Verlag
- European Journal of Wood and Wood Products: Holz als Roh- und Werkstoff, Springer
- Haselberger/Hentschl, Zerstörungsfreie Prüfmethode im Bauwesen und deren Anwendungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Untersuchungsmethoden für Holz und Holzwerkstoffe (2004), TU-Wien, Diss.,
- *Dunky/Niemz*, Holzwerkstoffe und Leime: Technologie und Einflussfaktoren (2002), Springer
- Prieto/Keine, Holzbeschichtung (2007), Holzwerken im Vincentz Network
- Deppe/Ernst, MDF Mitteldichte Faserplatten (1996), DRW
- Witkavel, Beiträge zur Beurteilung der Formaldehydabgabe von Holzspan- und mitteldichten Holzfaserplatten (MDF) im niedrigen Formaldehydabgabebereich (2004), Sierke
- Kutschera/Winter, Stand der Technik zur Span- und Faserplattenherstellung: Beschreibung von Anlagen in Österreich und Luxemburg (2006), Umweltbundesamt
- *Habenicht*, Kleben: Grundlagen, Technologien, Anwendungen (VDI-Buch)⁶ (2008), Springer
- Zeppenfeld/Grunwald, Klebstoffe in der Holz- und Möbelindustrie² (2005), DRW
- Lohmann, Holzlexikon⁴ (2010), Verlag Nikol
- Lukowsky, Schadensanalyse Holz und Holzwerkstoffe: Schadensursachen und Untersuchungsmethoden (2012), Fraunhofer IRB Verlag
- *DIN e.V.* (Hrsg.), DIN Taschenbuch 60: Holzwerkstoffe 1 Holzfaserplatten, Spanplatten, OSB, Sperrholz, Massivholzplatten, Paneele⁸ (2011), Beuth
- Blaß/Gebhardt, Holzfaserdämmplatten Trag- und Verformungsverfahlten in aussteifenden Holztafeln (2009), KIT Scientific Publishing
- *Wilke/Wiegner/Jann/Brödner/Scheffer*, Emissionsverhalten von Holz und Holzwerkstoffen (2012) (http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4262.pdf)
- Soiné, Holzwerkstoffe Herstellung und Verarbeitung (1995), DRW
- Baldwin, Plywood an Veneer Based Products (1995), Backbeat Books
- Scholz/Wagenführ, Taschenbuch der Holztechnik² (2012), Carl Hanser Verlag

Folgende Stellen für **Seminare** werden empfohlen (Seminarprogramme anfordern):

- Hauptverband der Gerichtssachverständigen bzw. dessen Landesverbände (www.gerichts-sv.at)
- Holzforschung Austria (http://www.holzforschung.at/seminare.html)

5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine rechtliche Grundausbildung für Sachverständige an.

Folgende **Literatur** ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten² (2015), Verlag MANZ
- Dokalik/Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³ (2014), Verlag Linde
- Rant (Hrsg.), Sachverständige in Österreich Festschrift 100 Jahre Hauptverband der Gerichtssachverständigen (2012) zu beziehen über den Hauptverband
- *Krammer/Schmidt,* Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG³ (2001), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts⁹ (2014), Verlag MANZ
- Rechberger/Simotta, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren⁸ (2010), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB¹² (2016), Verlag MANZ
- Bertel/Venier, Strafprozessrecht¹⁰ (2017), Verlag MANZ